

Für die Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt sind die Vorgaben der Lärmsanierung maßgebend. In Laufamholz werden die Grenzwerte der Lärmsanierung nicht überschritten. Zur Durchführung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen fehlen nach den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben die Voraussetzungen.

Auch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung können nicht in Betracht gezogen werden, da die Kriterien der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht erfüllt sind.

II. Beilagen: - **Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.12.2004**
- Lageplan 1: 5 000

III. Beschlussvorschlag: entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM

V. Ref. VI

Nürnberg, 16.03.2005
Referat VI

gez.
Baumann